

Prof. Dr. Peter Limmer
Notar

Marktplatz 21

97070 Würzburg

Telefon 09 31 / 322 330

Telefax 09 31 / 13824

email: limmer@notare-marktplatz24.de

internet: <http://www.dnoti.de> bzw. www.notarinstitut.de bzw. www.notare-marktplatz24.de

Vorlesung: Vertragsgestaltung im Zivilrecht

VIII. Die Sicherungsübereignung

Fall: Der Spielwarenunternehmer Müller besucht die Privatbank Kredit & Co. AG und bittet um einen Kontokorrentkredit in Höhe von €200.000,00 zum Betrieb seines Geschäftes. Als Sicherheit kann er nur sein Warenlager zur Verfügung stellen. In diesem Warenlager befinden sich Zwischenprodukte, die von Großhändlern geliefert wurden, wobei die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt vorbehaltlich der vollständigen Rechnungszahlung erfolgte. Die gelieferten Produkte werden im Betrieb verarbeitet und an Einzelhändler schließlich veräußert. Entwerfen Sie einen Vertrag, der die Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Unternehmer regelt.

I. Sicherungsmöglichkeiten

- * Pfandrecht: Problem Besitzverlust
- * Bürgschafts- oder Schuldbeitritt setzen Dritten dann voraus, der zur Sicherung bereit ist
- * Sicherungsübereignung

Unterscheide verschiedene Rechtsverhältnisse:

- * Gesicherte Forderung (Darlehen)
- * schuldrechtlicher Sicherungsvertrag
- * dingliche Übereignung des Eigentums am Sicherungsgut
- * in Sonderfällen: Rechtsverhältnis zwischen Schuldner der gesicherten Forderung und Sicherungsgeber, wenn keine Identität

II. Die Sicherungsübereignung

1. Eigentumsübergang durch Einigung und Besitzkonstitut (§§ 929, 930 BGB)

a) Einigung nach § 929

- * vorweggenommene Einigung bei Sachgesamtheit mit wechselndem Bestand
- * **Problem Bestimmtheitsgrundsatz:** Es muß klar sein, auf welche einzelnen Gegenstände aus der Sachgesamtheit sich der Übereignungswille der Parteien erstreckt. Es muß infolge der Wahl einfacher äußerer Abgrenzungskriterien für jeden, der die Parteiabreden in dem für den Eigentumsübergang vereinbarten Zeitpunkt kennt, ohne weiteres ersichtlich sein, welche individuell bestimmten Sachen übereignet worden sind (BGHZ 73, 253; BGH NJW 1984, 803; NJW 1991, 2144).

Beispiele: Inventar eines bestimmten Hauses oder Raumes (Raumsicherungsvertrag), Markierungsvertrag

nicht ausreichend: bloße Wert- oder Mengenangaben, rechtliche Unterscheidungsmerkmale (soweit im Eigentum des Veräußerers), Abgrenzung erst durch Nachfragen von Mitarbeitern (Handbibliothek Kunst)

- * **gemischte Rechtssituation:** Eigentum und Anwartschaftsrecht; zu unbestimmt, sofern Einigung nur das Eigentum erfassen soll; dagegen zulässig: einheitlicher Vertrag über Eigentum und Anwartschaftsrechte, da inhaltsgleiche Rechte und dingliche Zuordnung klar ist

b) Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB)

Bestimmtes (konkretes/individualisiertes Besitzmittlungsverhältnis), bei Sicherungsübereignung ist der Sicherungsvertrag ausreichendes Besitzmittlungsverhältnis

vorweggenommenes Besitzmittlungsverhältnis: Einigung und Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses können erfolgen, bevor der Veräußerer Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, z. B. bei künftigem Erwerb. Die notwendige Bestimmtheit ist gewahrt, wenn die Sache individuell beschrieben ist oder ein Individualisierungsmaßstab vereinbart und vereinbarungsgemäß ausgeführt wird (Raumsicherung); Folge: Durchgangserwerb

Problem: Besitzmittlungsverhältnis bei Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt gekauft worden sind (mehrstufiger mittelbarer Besitz oder Nebenbesitz).

2. Der Sicherungsvertrag

Im Sicherungsvertrag regeln die Parteien die Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander, damit der Sicherungszweck, die Befriedigung der Forderung des Gläubigers zu gewährleisten, erreicht werden kann.

a) Einzelregelungen:

- * Besitzmittlungsverhältnis als Übergabeersatz
- * Sicherungszweck: Beschreibung der zu sichernden Forderung
- * Weiterveräußerungs- und Weiterverarbeitungsklausel im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges (§ 185 BGB), häufig gegen Vorausabtretung der Forderung aus Weiterverkauf bzw. bei Verarbeitung, das Eigentum an der neu hergestellten Sachen auf den Sicherungsnehmer übergehen soll (sog. Verarbeitungsklausel)
- * Ablösung von Eigentumsvorbehalten
- * Erhaltungs-, Versicherungs- und Informationspflichten des Sicherungsgebers, Prüfungsrecht des Sicherungsnehmers
- * Verwertungs- und Verfallklausel: Regelmäßig wird im Sicherungsvertrag vereinbart, daß der Sicherungsgeber im Falle der Nichterfüllung der Forderung die Sache zum Zweck der Verwertung herauszugeben hat, und es wird die Verwertung im einzelnen geregelt: Freihändiger Verkauf oder Versteigerung durch Gerichtsvollzieher: Verwertungsreife nach Fälligkeit der gesicherten Forderung entsprechend § 1228 Abs. 3; Treuepflicht gebietet i. d. R. Androhung entsprechend § 1234 Abs. 1 mit angemessener Frist, Erlös und Rückübertragung des Überschusses.
- * Verfallklausel (streitig), d. h. die Abrede, daß das Eigentum für den Fall der Nichterfüllung der Forderung endgültig beim Sicherungsnehmer verbleiben soll, Verbot der Verfallklausel bei Pfandrecht nach § 1229 BGB (Vereinbarung der Leistung an Erfüllungs Statt)

b) Rückübertragungsklausel

- * entweder als schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch (genügt nach BGH NJW 1984, 1184)
- * Eigentumsübertragung unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2), daß das Eigentum bei Erfüllung oder sonstigem Untergang der gesicherten Forderung an den Schuldner zurückfällt.

c) Nichtigkeit gem. § 138 oder § 307 BGB

aa) **Knebelung**: unerträglich, wirtschaftliche Stellung vernichtender Abhängigkeit des Schuldners vom Gläubiger

bb) **Übersicherung**

- * **ursprüngliche Übersicherung**: wenn der Wert der Sicherheit den Wert der zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend bei weitem übersteigt; auffälliges Mißverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und der gesicherten Forderung (BGH NJW 1998, 2047), Nichtigkeit nach § 138 BGB; Anhäufung von Sicherheiten.
- * **sehr umstritten nachträgliche Übersicherung**: Beispiel Warenlager zu Beginn € 200.000,00, im Streitfall € 400.000,00.
- * früher BGH: Sicherungsübereignung nur wirksam, wenn die AGB des Kreditinstituts eine schuldrechtliche Freigabeklausel enthalten, die dem Kreditnehmer das Recht einräumt, die Freigabe der Sicherheiten bei Erreichen einer ebenfalls ausdrücklich festgelegten Deckungsgrenze zu verlangen (streitig Deckungsgrenze ca. 110 %)
- * streitig auch Feststellung des Übersicherungsfalles, insbesondere Bewertungsverfahren (Verkehrswert, Realisierungswert)

Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 27.11.1997 (NJW 1998, 679; Folgeurteile BGHZ 138, 367, NJW-1998, 1132):

Der Sicherungsgeber hat bei formularmäßig bestellten Globalsicherungen im Falle einer nachträglichen Übersicherung einen ermessensunabhängigen Freigabeanspruch auch dann, wenn der Sicherungsvertrag keine oder eine ermessensabhängig ausgestaltete Freigabeklausel enthält. Bei formularmäßig bestellten Globalsicherungen sind weder eine ausdrückliche Freigaberegulation noch eine zahlenmäßig bestimmte Deckungsgrenze noch eine Klausel für die Bewertung der Sicherungsgegenstände Wirksamkeitsvoraussetzungen. Enthält der Vertrag keine ausdrückliche oder eine unangemessene Deckungsgrenze, so beträgt diese Grenze bezogen auf den realisierbaren Wert der Sicherungsgegenstände 110 % der gesicherten Forderung.

Ergebnis: Vertragsimmanenter Freigabeanspruch des Sicherungsgebers, die Beteiligten können, müssen aber nicht eine ausdrückliche Regelung treffen; Beschränkung des vertraglichen Freigabeanspruchs durch eine Regelung, die die Freigabe in das Ermessen des Sicherungsnehmers stellt, ist Verstoß gegen § 9 AGBG;

Deckungsgrenze: Bezogen auf den realisierbaren Wert der Gegenstände, 110 % der gesicherten Forderung (Realisierungswert also deutlich niedriger als Nennwert): Wert: Schätzwert = geschätzter aktueller Verkehrswert Bewertungsabschlag von 1/3 (§ 237 S. 1 BGB); Freigabeanspruch also bei 150 % des Verkehrswertes.

III. Die gesicherte Forderung

IdR Darlehensvertrag, Problem Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche, evtl. Verstoß gegen §§ 3, 9 AGBG (BGHZ 130, 19; BGH ZIP 1997, 1538), bei Personenunterschied

III. Vertragsmuster

Raumsicherungsübereignung

Kreditinstitut , Niederlassung

Zwischen , wohnhaft

(nachstehend "Sicherungsgeber" genannt)

und dem o. g. Kreditinstitut

(nachstehend "Bank" genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Sicherungsübereignung

1. Der Sicherungsgeber übereignet der Bank hiermit den gesamten jeweiligen Bestand des Warenlagers, der sich in Würzburg, Münzstraße 35, Erdgeschoß (ca 200 qm) befindet und in Zukunft dorthin verbracht wird.

Gegenstand sind alle beweglichen Gegenstände in diesem Raum.

2. Das Sicherungsgebiet ist in der beigefügten Lageskizze wie folgt gekennzeichnet:

Die Lageskizze bildet einen Bestandteil dieses Vertrages:

§ 2

Übertragung von Eigentum, Miteigentum, Anwartschaftsrecht

Soweit der Sicherungsgeber Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder diese künftig erwirbt, überträgt er der Bank das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Sicherungsgeber Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an den von seinen Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat, überträgt er hiermit der Bank diese Anwartschaftsrechte. Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte gehen mit Abschluß dieses Vertrages oder bei späterer Verbringung der Gegenstände in das Sicherungsgebiet zu diesem Zeitpunkt auf die Bank über.

§ 3 Übergabeersatz

Die Übergabe des Sicherungsgutes an die Bank wird dadurch ersetzt, daß der Sicherungsgeber es für die Bank sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Bank ab.

§ 4 Sicherungszweck

1. Die Übereignung und die Übertragung der sonstigen mit diesem Vertrag bestellten Rechte erfolgt zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Sicherungsgeber zustehen.
2. Hat der Kreditnehmer die Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert die Übereignung die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld erst ab deren Fälligkeit und nur dann, wenn der Kreditnehmer zugleich der Sicherungsgeber ist.

§ 5 Bestandslisten

1. Der Sicherungsgeber hat der Bank bei Abschluß des Vertrages und zu den mit der Bank vereinbarten Zeitpunkten, mindestens jedoch einmal jährlich eine Bestandsliste über das an die Bank übertragene Sicherungsgut einzureichen. Zur Wahrung ihrer berechtigten Belange kann die Bank auch in kürzeren als den vereinbarten Zeitabständen und auch mehr als einmal jährlich die Übersendung von Bestandslisten verlangen. Die Bestandsliste hat Angaben über Art, Menge, Einkaufs- und Verkaufspreise zu enthalten.
2. Der tatsächlich vorhandene Bestand ist auch dann übereignet, wenn die Bestandslisten unrichtig oder in irgendeiner Weise unvollständig sind.
3. Sofern der Sicherungsgeber die Buchführung und/oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen läßt, wird die Bank hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten des Sicherungsgebers die Bestandslisten unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

§ 6

Verfügung über das Sicherungsgut

Die Bank gestattet dem Sicherungsgeber, über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen.

§ 7

Ablösung von Eigentumsvorbehalten

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Die Bank ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an die Lieferanten zu zahlen.

§ 8

Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes

Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut vorbehaltlich der Verfügungsbefugnis gem. § 6 in dem Sicherungsgebiet zu belassen und es auf seine Kosten sorgfältig zu behandeln. Zur Wahrung ihrer berechtigten Belange kann die Bank in einer ihr zweckmäßig erscheinenden Weise das Sicherungsgut als ihr Eigentum kennzeichnen. In den Unterlagen des Sicherungsgebers ist die Übereignung mit dem Namen der Bank kenntlich zu machen.

§ 9

Versicherung des Sicherungsgutes

1. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich ferner, das Sicherungsgut für die Dauer der Übereignung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren und gegen diejenigen, gegen die der Bank Versicherungsschutz erforderlich erscheint, versichert zu halten. Alle daraus entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Sicherungsgeber hiermit an die Bank ab. Der Sicherungsgeber hat der Versicherungsgesellschaft davon Mitteilung zu machen, daß das Sicherungsgut Eigentum der Bank ist, daß sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag, soweit sie das Sicherungsgut betreffen, der Bank zustehen sowie daß die Bank nur in die Rechte und nicht in die Pflichten des Versicherungsvertrages eintritt mit der Maßgabe, daß der Sicherungsgeber zur Aufhebung der Versicherung ohne Zustimmung der Bank nicht berechtigt ist. Der Sicherungsgeber wird die Versicherungsgesellschaft ersuchen, der Bank einen entsprechenden Sicherungsschein zu übersenden.

2. Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirkt hat, darf die Bank das auf seine Kosten tun.

§ 10

Gesetzliche Pfandrechte Dritter

Soweit gesetzliche Pfandrechte Dritter, z. B. Vermieter, Verpächter, Lagerhalter, an dem Sicherungsgut bestehen, hat der Sicherungsgeber auf Wunsch der Bank jeweils nach Fälligkeit des Mietzinses, Pachtzinses oder Lagergeldes deren Zahlung nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Bank befugt, zur Abwendung der Pfandrechte den Miet- oder Pachtzins oder das Lagergeld auf dessen Kosten zu bezahlen.

§ 11

Informationspflichten des Sicherungsgebers

1. Der Sicherungsgeber hat der Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der Bank an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht der Bank in Kenntnis zu setzen.

2. Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Sicherungsgeber der Bank unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Prüfungsrecht der Bank

1. Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut am jeweiligen Lagerort zu überprüfen oder durch ihre Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

2. Soweit sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter (z. B. Lagerhalter) befindet, werden diese vom Sicherungsgeber hiermit angewiesen, der Bank Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

§ 13

Herausgabe des Sicherungsgutes an die Bank

Die Bank ist zur Wahrung ihrer berechtigten Belange befugt, die Verfügungsbefugnis zu widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Sicherungsgeber erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt oder aber über das Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die Bank darf die Herausgabe von Sicherungsgut ferner verlangen, wenn sie gem. § 14 Abs. 1 wegen des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

§ 14

Verwertungsrecht der Bank

1. Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Kreditnehmer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist. Die Bank wird das Sicherungsgut nur in dem Umfange verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.
2. Die Verwertung wird die Bank dem Sicherungsgeber unter Fristsetzung schriftlich androhen. Stellt der Abschluß dieses Vertrages für den Sicherungsgeber ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
3. Die Bank darf das Sicherungsgut auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Sie wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Sicherungsgeber verlangen, daß dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Sicherungsgeber hat alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an die Bank herauszugeben.
4. Nach Verwertung des Sicherungsgutes wird die Bank den ihr nach Abführung der Umsatzsteuer verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

§ 15

Rückübertragung, Sicherheitenfreigabe

1. Nach Befriedigung ihrer durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat die Bank an den Sicherungsgeber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurückzuübertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben. Die Bank wird jedoch diese Sicherheiten an einen Dritten übertragen, falls sie hierzu verpflichtet ist; dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Sicherungsgeber zugleich der Kreditnehmer ist und ein Bürge die Bank befriedigt hat.
2. Die Bank ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Sicherungsübergabe gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihr übertragene Sicherungsgut sowie auch etwaige andere, ihr bestellte Sicherheiten (z. B. abgetretene Forderungen, Grundschulden) nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der Bank nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Erreichung dieser Grenze wird widerleglich vermutet, sobald der Nominalwert 150% dieses Betrags erreicht hat..
3. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

16 Bewertung des Sicherungsgutes

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, wird der realisierbare Wert des Sicherungsgutes wie folgt ermittelt: Maßgeblich ist

- der Einkaufspreis für Sicherungsgut, das vom Sicherungsgeber gekauft worden ist,
- der Gestehungspreis für Sicherungsgut, das vom Sicherungsgeber selbst hergestellt oder be- oder verarbeitet worden ist.

2. Von dem vorstehend festgestellten Wert wird zunächst der Wert derjenigen Sicherungsgüter abgezogen, an denen ein Dritter ein vorrangiges Sicherungsrecht (z. B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrecht) hat, jedoch nur i. H. d. gesicherten Ansprüche des jeweiligen Gläubigers.

3. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um **Umlaufvermögen**, wird von dem gem. Absatz 2 ermittelten Wert ein Sicherheitsabschlag i. H. v. 1/3 wegen möglicher Mindererlöse (z. B. bei Zwangsverkauf, veraltetem Sicherungsgut) vorgenommen. Sofern ein Prozentsatz nicht eingetragen ist, wird kein Abschlag vorgenommen.

4. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um **bewegliches Anlagevermögen**, wird von dem nach Abs. 2 ermittelten Wert ein Sicherheitsabschlag i. H. v 1/3

5. Der Sicherungsgeber und die Bank können eine Änderung des Sicherheitsabschlages verlangen, wenn der tatsächliche Wert des Sicherungsgutes infolge von zwischenzeitlichen Veränderungen von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht.

§ 17 Verarbeitungsbefugnis

1. Vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs gestattet die Bank dem Sicherungsgeber, das Sicherungsgut in eigenen oder fremden Betrieben zu ver- oder bearbeiten. Die Ver- oder Bearbeitung erfolgt unentgeltlich im Auftrag der Bank derart, daß die Bank in jedem Zeitpunkt und in jedem Grade der Ver- oder Bearbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen behält oder erwirbt.

2. Sollte trotzdem bei der Ver- oder Bearbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht der Bank an dem Sicherungsgut untergehen, so sind sich Bank und

Sicherungsgeber einig, daß das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den neuen Sachen auf die Bank in dem Zeitpunkt übergeht, in dem der Sicherungsgeber diese Rechte erwirbt. Die Übergabe an die Bank wird dadurch ersetzt, daß der Sicherungsgeber die neuen Sachen für die Bank sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte Besitzer der neuen Sachen sind oder werden, tritt der Sicherungsgeber hiermit seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Bank ab.

§ 18
Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

, den